Detailansicht des Regelungsvorhabens

Passive Immunprophylaxe als zielgerichtete Prävention im SGB V implementieren

Aktuell seit 17.11.2026 10:43:34

Angegeben von:
SNPC GmbH (R002054) am 16.07.2025

Beschreibung:
Anders als bei Impfungen fehlt bislang eine indikationsunabhängige gesetzliche Regelung für die passive Immunprophylaxe (nach §2 Abs. 10 IfSG), die den Zugang und die Erstattung dieser Präventionsform für immunsupprimierte Menschen systematisch absichert. Dabei zeigen bereits existierende Beispiele wie die HIV-PrEP, die Covid-19- oder auch RSV-Prophylaxe, dass passive Immunisierung für eine ausgewählte Patient:innengruppe medizinisch und gesundheitspolitisch hoch relevant ist. AstraZeneca setzt sich dafür ein, dass diese gesetzliche Lücke im SGB V geschlossen wird und insbesondere immundefiziente Patient:innen regelhaft einen Zugang zu innovativen Arzneimitteln der Prävention erhalten.

Betroffene Interessenbereiche (3)

Arzneimittel [alle RV hierzu]
Gesundheitsförderung [alle RV hierzu]
Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB 5 [alle RV hierzu]

Aufträge zu diesem RV (1)

1. **Auftrag**

   Während es für Impfungen bereits indikationsunabhängige Regelungen im Infektionsschutzgesetz gibt, fehlt eine vergleichbare Regelung für passive Immunisierung. Gemeinsam mit dem Auftraggeber setzen wir uns dafür ein, die gesetzliche Grundlage für den Zugang zu passiver Immunprophylaxe für immundefiziente Menschen strukturell zu verbessern. Ziel ist es, die Versorgungslücke im SGB V zu schließen und die Erstattung innovativer prophylaktischer Arzneimittel für immunsupprimierter Patient:innen regelhaft abzusichern.

   Auftraggeber/-innen (1):

   1. **AstraZeneca GmbH**

   Eingesetzte Personen bzw. Unterauftragnehmer/-innen (2):

   Betraute Personen (1):

   1. **Fabia Koepernik**

   Unterauftragnehmer/-innen (1):

   1. **Stefanie Vogelsang**
      SVC